

1 **Antrag 2: Einführung eines landeseigenen Gaststättenrechts**

2 *Antragsteller: Kreisverband Rendsburg-Eckernförde*

3 Die Junge Union Schleswig-Holstein fordert:

4

- 5 • Die Schaffung eines Schleswig-Holsteinischen Gaststättengesetzes
- 6 • Die Abschaffung der gaststättenrechtlichen Genehmigungspflicht für
- 7 nichtgewerbliche Vereine, die Alkohol aus Anlass einmaliger Veranstaltungen
- 8 ausgeben.

9 Begründung:

10 Mit der Föderalismusreform II erhielten die Länder die Gesetzgebungskompetenz für das  
11 Gaststättenrecht zurück. Zuvor hatte der Bund die Materie mit dem Gaststättengesetz  
12 (GastG) geregelt. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat von seiner  
13 Gesetzgebungskompetenz bis dato jedoch keinen Gebrauch gemacht, sodass in Schleswig-  
14 Holstein das GastG des Bundes angewendet wird. Eigene Gaststättengesetze erlassen haben  
15 bereits die Bundesländer Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hessen,  
16 Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Saarland und Thüringen.

17 Dabei finden gem. § 23 GastG die Regeln über den Alkoholausschank auch dann auf Vereine  
18 Anwendung, wenn diese kein Gaststättengewerbe betreiben. Im Ergebnis führt das dazu,  
19 dass jede Veranstaltung in der Dorfgemeinschaft, bei der der Personenkreis nicht von  
20 vorhinein feststellbar ist, genehmigungspflichtig ist. Ergo unterliegt nicht nur die  
21 Alkoholausgabe an großen Dorffesten der Genehmigungspflicht, sondern auch die Ausgabe  
22 von Alkohol bei jedem Informationsabend, zu dem ein Verein einlädt. Die Genehmigung  
23 muss dabei Wochen vorher eingeholt werden und kostet mindestens 25 Euro. Damit wird  
24 ehrenamtliche Arbeit unnötig behindert, wo doch bei einmaligen Veranstaltungen ohne  
25 Gewinnerzielungsabsicht keine besonderen Gefahren vom Alkoholausschank ausgehen. Die  
26 Abgabe von Speisen hingegen bedarf keiner Genehmigung.